

STATUTEN Verein STR26

I Allgemeines

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „STR26“ (oder: «STR 2026») besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Der Name «STR» steht für «Schweizertreffen der Jungschar der evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz». Die Zahl «26» für das Jahr 2026, in welchem das STR durchgeführt werden soll.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines gesamtschweizerischen Kinder- und Jugendlagers, für alle Mitgliedervereine der Jungschar EMK sowie weiteren eingeladenen Personen und Gruppen aus dem In- und Ausland.

Das STR26 bekennt sich dabei zu den Statuten der Jungschar EMK und hält sich dabei an die Reglemente des Dachverbandes JEMK.

Das STR26 bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.

Das STR26 will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortlichen Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz fördern.

Das STR26 will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel- und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur zu schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.

II Mitgliedschaft

3 Mitgliedschaften des Vereins STR26

1. Das STR26 kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Fachverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.
2. Das STR26 ist Mitglied des Verbandes JEMK.

4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

5 Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

1. Aktivmitgliedschaft

- Kollektivmitglied: Die Jungschar der evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz.
- Fördermitglieder: Vereine, Kirchen und Gruppierungen die sich mit der Jungschar EMK verbunden fühlen.
- Einzelmitglieder: Natürliche Personen die sich mit der Jungschar EMK verbunden fühlen und im Organisationskomitee mitwirken.

2. Passivmitgliedschaft

- Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche am STR26 interessiert sind.

6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrechte an der Mitgliederversammlung.
2. Passivmitglieder haben keine Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und keine beratende Stimme an der Mitgliederversammlung.
3. Aktiv- und Passivmitglieder haben keine weiteren Verpflichtungen.
4. Aktiv- und Passivmitglieder können ausdrücklich nicht verpflichtet werden den Verein finanziell, personell oder auf irgendeine andere Art zu unterstützen. Jegliche Unterstützung oder Gaben basiert auf Freiwilligkeit und Goodwill.
5. Verpflichten sich Aktiv- oder Passivmitglieder, ausserhalb dieser Statuten, mittels eines Vertrags, freiwillig zu finanzieller und/oder personeller Unterstützung, so behält der Vertrag und die darin festgehaltenen Verpflichtungen auch nach Austritt aus dem Verein ihre Gültigkeit. Die Mitgliedschaft alleine verpflichtet jedoch zu nichts.

6. Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dieser Entscheid kann an der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

III Organisation

8 Organe

Die Organe des Vereins STR26 sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Organisationskomitee (OK; entspricht dem Vorstand)
- c) Die Revision

9 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Besetzung der Organe wird Wert gelegt auf Diversität bezüglich der Geschlechter und der JEMK-Regionen.
2. Soweit in den Statuten nicht anders festgelegt wird, konstituieren und organisieren sich die Organe des STR26 selbst.
3. Eine Wiederwahl ist in sämtlichen Organen möglich.
4. Wahlen und Abstimmungen in einem Organ können stattfinden, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitz des Organs den Stichentscheid fällen.
6. Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Der Vorsitz des betreffenden Organs kann entscheiden, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
7. Über alle Beschlüsse der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollierende können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll gilt am Ende der nachfolgenden Verhandlung (Sitzung) desselben Organs als genehmigt, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

8. Alle Versammlungen können vor Ort, online oder Hybrid stattfinden.

a) Mitgliederversammlung

10 Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins STR26.
2. Der Mitgliederversammlung stehen unter anderem folgende Befugnisse und Aufgaben zu:
 - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche vom OK oder von den Mitgliedern zur Entscheidung unterbreitet werden
 - Abnahme der Jahresberichte und dadurch Entlastung der Organe
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren und des Budgets

11 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten aller Aktivmitglieder zusammen.
2. Stimmberechtigt ist:
 - a. Jedes Einzelmitglied mit je einer Stimme.
 - b. Das Kollektivmitglied mit vier Delegiertenstimmen
 - c. Jedes Fördermitglied mit vier Delegiertenstimmen

12 Einberufung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom OK vorbereitet. Es verschickt die Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladung an alle Mitglieder und Delegierten. Es genügt einfache Post oder E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung kann an jedem Ort, virtuell oder hybrid stattfinden.

13 Beschlussfassung und Sitzungsorganisation

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Summe aller möglichen Delegierten plus Einzelmitglieder anwesend sind.

2. Ein Mitglied des OK führt die Mitgliederversammlung.
3. Für Statutenänderungen, die Fusion mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Alle weiteren Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.

b) Organisationskomitee (Vorstand)

14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand des Vereins STR26 wird «Organisationskomitee» genannt. Das Organisationskomitee (kurz «OK») besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre (Amtsdauer) gewählt werden.
2. Das OK amtiert als Kollegialorgan und konstituiert sich selbst. Es wählt seine Mitglieder selbst.
3. Das OK kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
4. Das OK ist ehrenamtlich tätig.
5. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
6. Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident:in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

15 Intressekonflikte

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.
2. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenkonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls der Interessenkonflikt das Präsidium betrifft, informiert die betroffene Person die Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenkonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.
3. Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenkonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

16 Aufgaben und Kompetenzen

1. Das OK ist das Führungsorgan des STR26. Es führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
2. Das OK regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.
3. Das OK verfügt über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderen folgenden Verpflichtungen zu:
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins gegen aussen, insbesondere mit Abschluss von Verträgen
 - Strategische Führung des Vereins, wie beispielsweise Eingehen von Partnerschaften
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Wählen und einstellen von Mitarbeitenden auf dem STR-Sekretariat
 - Aufsicht über Mitarbeitende auf dem STR-Sekretariat
 - Wählen und einsetzen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Helfende) als Ressortleitung
 - Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern aller Art
 - Buchführung
 - Entscheid darüber, welche Vereine und Gruppen (ausserhalb der Jungschar EMK) zusätzlich in das STR26 eingeladen werden
4. Das OK kann einzelne Aufgaben an das STR-Sekretariat oder die JEMK delegieren.

17 Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation

1. Das OK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des OKs erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz den Stichentscheid.
3. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

4. Aktivmitglieder und deren Delegierte haben das Recht auf Voranmeldung vereinzelt an OK-Sitzungen Einsitz zu nehmen (Beratende Stimme).
5. Beschlussfassung betreffend Ein- und Austritt in bzw. aus Dachorganisationen wie bspw. JEMK oder Jugend und Sport

c) Revision

18 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Laienrevisor:innen, welche auch Vereinsmitglied sein dürfen, jedoch nicht Teil des Vorstands sind.
2. Die Laienrevisor:innen werden für zwei Vereinsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Laienrevisor:innen führen eine Laienrevision durch und haben einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung zu verfassen, welcher mindestens die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens beinhalten muss.

IV Finanzen

19 Einnahmen und Verwendung

1. Der Verein STR26 verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - Freiwillige Beiträge der Mitglieder
 - Beiträge von staatlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
 - Spenden aller Art
 - Lagerbeiträge der Teilnehmenden, Leitenden und Helfenden für das STR26
 - Projektbezogene Einnahmen
 - Andere Einnahmen
2. Aktiv- und Passivmitglieder können nicht verpflichtet werden einen Beitrag zu leisten. Die Unterstützung basiert auf einseitiger Entscheidung der einzelnen Mitglieder.

20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung von Mitgliedern, Organen, Organisationen oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

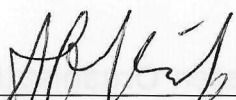
22 Vereinsauflösung

1. Der Verein löst sich per 28.02.2027 auf.
2. Für eine Vorzeitige Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös mit allen vorhandenen Mitteln der Jungschar der evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz (Jungschar EMK) zu übergeben, welche die Mittel für andere Projekte mit ähnlichem Zweck verwenden soll.

23 Inkraftsetzung

Diese (angepassten) Statuten wurden anlässlich der a.O. Mitgliederversammlung des Vereins am 11.01.2026 angenommen und treten mit Wirkung per 01.01.2026 in Kraft.

Winterthur, den 11.01.2026



Caprea, Anita Streit
Präsidentin des Vereins STR26



Globi, Elias Müller
OK-Mitglied des Vereins STR26
Präsident Jungschar EMK